

Anm.: Entsprechender Befehl König Sigismunds an die Erzbischöfe, Bischöfe und Landesfürsten der oben genannten Gebiete und die Einwohner der Mark über der Oder und zu Bolswalde von dems. Dat. Or. Perg. Hausarchiv Charlottenburg. Das S. (Heffner Taf. XIV No. 105) an Pergamentstr. Gleichzeit. Abschr. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien a. a. O. fol. 113. Gedr. Riedel Cod. dipl. Brand. II. 3, 238. Monum. Zollerana 7, 323. Regest Altmann a. a. O. No. 1873. — Vgl. Kerler in Zeitschrift f. d. Gesch. der Juden in Deutschland 3, 6. 1415 Juni 23 hatte K. Sigismund 5 die Erhebung der früher gültig gewesenen, aber in Abgang gekommenen sowie der jetzt oder künftig zu entrichtenden Judensteuern dem Erbunterkämmerer Konrad v. Weinsberg überwiesen. Or. Perg. Hohenloh. Gemeinschaftl. Hausarchiv Oehringen E 2. Gedr. Hanßelmann Weiter erläut. . . Landeshoheit des Hauses Hohenlohe Beylagen 85 und Neue Beyträge von alten und neuen theolog. Sachen auf d. Jahr 1755, 592.

König Sigismund überweist dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg die 10 goldenen Opferpfennige und andere zur königlichen Kammer gehörenden Abgaben von Juden in den Erzbistümern Magdeburg und Bremen, den Bistümern Hildesheim, Halberstadt und Schwerin, den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg, den Landgrafschaften Thüringen und Hessen, den Markgrafschaften Brandenburg und Meissen, den Herzogtümern Stettin und Mecklenburg, der Grafschaft Holstein, der Herrschaft Wenden, 15 der Mark über der Oder und zu Bolswalde. — Geben zu Basel — vierzehnhundert iare und darnach in dem funfzehendistem iare des nechsten montags vor sant Jacobs tage des heiligen czwelfbotten —.

391.

Gotha, 1415 Juli 28. 20

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 33 fol. 113.

Anm.: Schuldverschreibung Landgraf Friedrichs des Jüngern gegen Brün von Theiteleben, ern Heinrich von Loucha, seinen Bruder und ihre Erben und zu getreuer Hand Heinrich von Grußen über 200 Rhein. Gulden, die Brün uns an der voytie unsers sloßis zcu Gotha unde auch in unsern hoff getan had, und Anweisung von 20 Rhein. Gulden jährlich an der Jahrrente zu Gotha, ferner entsprechender Befehl an Ratsmeister, Ratleute und Bürger zu Gotha, beide 25 von dems. Dat., gleichzeit. Abschr. ebenda fol. 91^b. 92.

Landgraf Friedrich der Jüngere verschreibt seinem Hofmeister Thile von Sebech und seinem Amtmann zu Thamsbrück Georg von Kornre, denen er 803 Schock alter Meißner Groschen schuldet von usrichtunge wegen, dii sii uns an unserm ampte unde voytie daselbis zcu Thungisprucken unde auch zcu Molhusen in unsern krygen habin 30 gethan, nachdem der in einem frühern Schuld- und Bürgschaftsbriefe festgesetzte Rückzahlungstermin längst verstrichen und unter Vermittlung Markgraf Wilhelms II. eine anderweite Uebereinkunft getroffen worden ist, wonach die genannten Gläubiger die Summe noch weiter wollen stehen lassen, auf jene Summe jährlich 80 Schock alter Groschen am Geleit zu Großengottern (Bischoffsgütern) und weist den Geleitmann daselbst zur Zahlung 35 an. Für die Rückzahlung, die nicht vor Michaelis über 2 Jahren beansprucht werden darf, sollen die Bestimmungen des früher ausgestellten Briefes gelten. Datum Gotha dominica post Iacobi M cccc quinto decimo.